



NOVELLIERUNG DES BAYERISCHEN FEUERWEHRGESETZES

Die Anpassungen insbesondere bei Altersgrenze und Ausbildung stärken Bayerns Feuerwehren nachhaltig.

Am 16. Juli 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Das BayFwG wurde zuletzt im Jahr 2017 umfassend überarbeitet. Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst zu optimieren und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Im Folgenden werden die **wichtigsten Änderungen** kurz dargestellt.

Mit dem neuen Art. 1 Abs. 3 BayFwG werden die Gemeinden ermutigt, Maßnahmen zur **Brandschutzerziehung und -prävention**, die bereits von vielen Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten ergriffen werden, fortzuführen oder sogar auszubauen.

Eine gute Ausbildung ist die Basis für eine effektive Hilfeleistung und für die Sicherheit der Einsatzkräfte. Die Ausbildung am Standort wird vielfach durch Angebote auf Kreisebene ergänzt. Um das wichtige Engagement der Ausbilder in der Feuerwehrausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene anzuerkennen und zu stärken, wurde die **Möglichkeit einer Entschädigung für Ausbilder** ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen: für Kreisausbilder in Art. 2 Satz 2 BayFwG und für die gemeindlichen Ausbilder in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG.

Um eine Überlastung der Feuerwehren in Orten mit einem hohen Veranstaltungsaufkommen zu vermeiden, wird die Verpflichtung der Feuerwehren, Sicherheitswachen zu stellen, in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG ausdrücklich eingeschränkt auf die Fälle, in denen eine **Sicherheitswache** nicht durch einen geeigneten Dritten – also insbesondere den Veranstalter – gestellt werden kann.

Da die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nicht mehr regelmäßig allein durch die Feuerwehrvereine gestellt werden, wurde der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 BayFwG entsprechend angepasst. Zusätzlich wird im neuen Satz 2 durch die **Einführung von Alters- und Ehrenabteilungen in den Feuerwehrvereinen** auch ein Rahmen geschaffen, in dem ältere Feuerwehrdienstleistende, die wegen des Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, weiterhin ihre Feuerwehr unterstützen können, z. B. bei Aufgaben in der Ausbildung, Brandschutzerziehung oder der Gerätewartung.

Bisher endete der aktive Feuerwehrdienst mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Immer mehr ältere Personen sind aber gesundheitlich noch für den Feuerwehrdienst geeignet und möchten mit ihren Fertigkeiten und Erfahrungen weiterhin einen wertvollen Beitrag in ihrer Feuerwehr leisten. Dies wird nun durch die **Anpassung der Al-**

tersgrenze in Art. 6 Abs. 2 BayFwG auf das jeweils geltende gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit 67) ermöglicht. Feuerwehrmänner und -frauen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Altersgrenze an ihrem 65. Geburtstag aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden sind, können wieder in die Feuerwehr eintreten.

Die zu bewältigenden Aufgaben eines Kommandanten sind in den letzten Jahren gestiegen. Um das Ehrenamt in diesem Bereich zu entlasten, sind die Gemeinden mit der Änderung von Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG nun völlig frei, je nach örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob der **Kommandant einen oder zwei Stellvertreter** hat. Dadurch können die Aufgaben ohne besondere Begründung auf mehrere Schultern verteilt werden.

Bei **hauptberuflich Beschäftigten und Beamten der unmittelbaren Gefahrenabwehr** besteht während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit kein uneingeschränkter Freistellungsanspruch für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr, da die Dienstpflichten im Hauptamt Vorrang haben. Dies wird mit dem neuen Art. 9 Abs. 6 BayFwG klargestellt: Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, haben **keinen Freistellungsanspruch für Einsätze**. Dies gilt aber nicht für planbare Veranstaltungen, wie Sicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Hier hat der umfassende Freistellungsanspruch für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG weiterhin Vorrang, da Arbeitgeber/Dienstherr rechtzeitig Vorbereitungen für die Abwesenheit treffen kann.

Für eine effektive Hilfe durch die Feuerwehren ist es wichtig, dass ihre Belange im Einsatzfall – z. B. Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge – im Rahmen von Genehmigungsverfahren berück-

sichtigt werden. Mit dem neu eingefügten Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayFwG soll sichergestellt werden, dass der **Kreisbrandrat hierzu gehört** wird, insbesondere in Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren; zugleich wird seine Beteiligung aber ausdrücklich auf den **abwehrenden Brandschutz** beschränkt.

Mit dem neu eingefügten Art. 22 Satz 1 BayFwG soll die **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. vertritt die Interessen von rund 320.000 Feuerwehrdienstleistenden und ist durch seine Bündelfunktion des vielfältigen Meinungsspektrums ein wichtiger Partner für die Staatsverwaltung.

Das Gesetz unterstützt auch die Gemeinden durch **neue Regelungen zum Kostenersatz**: So werden zum Beispiel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben die Ersatzmöglichkeiten auf Kosten ausgeweitet, die die Gemeinde für Leistungen Dritter zur Brandbekämpfung aufwenden musste. Ein neuer Kostentatbestand ermöglicht es, bei Falschalarmierungen durch **eCall-Systeme** in Fahrzeugen, aber zum Beispiel auch in Smartphones oder Smartwatches Kostenersatz zu verlangen.

Die Feuerwehren verwenden im Einsatz zunehmend Drohnen und Löschroboter, um durch die Nutzung dieser neuen technischen Möglichkeiten die vielfältigen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Mit dem neuen Art. 30 BayFwG wird eine **datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage** für Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie Übersichtsbilder oder -aufzeichnungen mit diesen neuen technischen Geräten geschaffen.

Insgesamt wurden damit viele wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. □

„Ich freue mich, dass wir mit der Novelle wichtige Weichen für die **Zukunft der Feuerwehren** gestellt haben.

Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen für den unverzichtbaren Dienst in der Feuerwehr immer wieder optimiert und an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.“

BAYERN'S INNENMINISTER JOACHIM HERRMANN



**FEUERWEHR-
MÄNNER &
-FRAUEN,
DIE VOR DEM
INKRAFTTRETEN
DER NEUEN
ALTERSGRENZE
AN IHREM
65. GEBURTSTAG
AUSGESCHIEDEN
SIND, KÖNNEN
WIEDER
EINTRETEN**